



# LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG DER PRÄSIDENT

Landesvermessungsamt Baden-Württemberg  
Postfach 10 29 62 · 70025 Stuttgart

An den  
Herrn Präsidenten  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 43

4002 Düsseldorf



Stuttgart, den 05.01.2000

## 2. Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung

Ihr Schreiben vom 16.11.1999, Herr Fröhlecke

Sehr geehrter Herr Präsident,

gerne komme ich Ihrer Einladung nach, an der öffentlichen Anhörung des Entwurfs des 2. Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung teilzunehmen. Insbesondere erlaube ich mir, Ihnen eine Stellungnahme zur Thematik der Umwandlung des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen in einen Landesbetrieb abzugeben.

Als Präsident des Landesvermessungsamts Baden-Württemberg ist es mir stets ein Anliegen über unsere Erfahrungen zu berichten, die wir seit mittlerweile fast 4 Jahren mit unserem Landesbetrieb Vermessung gemacht haben. Seit der Umwandlung der staatlichen Vermessungsverwaltung von Baden-Württemberg in einen Landesbetrieb habe ich verschiedentlich in Vorträgen und Veröffentlichungen über die damit in Zusammenhang stehenden Entwicklungen berichtet. Aus diesen einschlägigen Veröffentlichungen können Sie bei Bedarf ins Einzelne gehende Einblicke in unsere spezifischen baden-württembergischen Verhältnisse gewinnen; auch sind dort Organisation und Aufgaben der Vermessungsverwaltung von Baden-Württemberg beschrieben, die zumindest teilweise grundlegend unterschiedlich sind zu den Verhältnissen in Nordrhein-Westfalen. Für eine schnelle Information habe ich in beigefügter Anlage das Wesentliche über unseren Landesbetrieb in Kürze zusammengefaßt.



Hausadresse: Böcklinstraße 54, 70174 Stuttgart

Fernsprecher (Vermittlung): (0711) 123-2917  
Telefax: (0711) 123-3165

E-Mail: [praesident.schoenherm@vermbw.bwl.de](mailto:praesident.schoenherm@vermbw.bwl.de)  
Internet: <http://www.lv-bw.de>

Landkarten- u. Luftbildverkauf: Montag bis Donnerstag

8.30 – 12.30 Uhr / 13.30 – 16.00 Uhr · Freitag	8.30 – 12.30 Uhr
Kernarbeitszeit: Montag bis Donnerstag	9.00 – 13.30 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Haltestelle der Stadt- u. Straßenbahnen: "Berliner Platz"

Haltestelle der S-Bahn: "Stadtmitte"

Behindertengerechter Parkplatz in der Schloßstraße

Bei der Bewertung der Umwandlung der staatlichen Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg in einen Landesbetrieb komme ich zu folgendem Votum: Die Bediensteten haben zwischenzeitlich ein deutlich gesteigertes Kostenbewußtsein, orientieren sich bei ihrem Tun wesentlich stärker an den Interessen und Wünschen unserer Kunden, zeigen sich einsatzfreudiger und motivierter und identifizieren sich ausgesprochen nachhaltig mit ihrem Landesbetrieb. Eine größere Flexibilität der Aufgabenwahrnehmung wird offenkundig bei amts- und verwaltungsübergreifenden Unterstützungsarbeiten, die Anstrengungen für ein besseres Marketing und einen höheren Absatz unserer Produkte werden ganz besonders gerne mitgetragen. Die geschilderten Vorteile werden schließlich umfassend in der Tatsache sichtbar, dass der Landesbetrieb Vermessung nunmehr schon im 3. Kalenderjahr finanziell deutlich besser abschneidet als im Wirtschaftsplan vorgegeben. Ich sehe derzeit keine Gründe, weshalb bei einer Umwandlung des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen sich nicht entsprechende Vorteile einstellen sollten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hansjörg Schönherr

BADEN-  
WÜRTTEMBERG

## Landesbetrieb Vermessung Baden-Württemberg - Wesentliches in Kürze -

von Hansjörg Schönherr,  
Landesvermessungsamt Baden-Württemberg

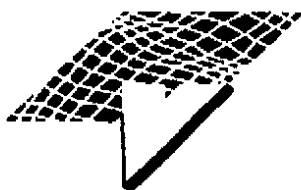
Aufgrund des Beschlusses der Landesregierung Baden-Württemberg vom 04. Dezember 1995 werden das Landesvermessungsamt Baden-Württemberg und die staatlichen Vermessungsämter ab 1. März 1996 als Landesbetrieb gemäß § 26 Landeshaushaltsordnung (LHO) im Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums geführt.

Das Landesvermessungsamt und die staatlichen Vermessungsämter nehmen wie bisher insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- die Vermessungsaufgaben nach § 6 Vermessungsgesetz (VermG)
- die Fachaufsicht über die städtischen Vermessungsdienststellen nach § 9 VermG und die Behörden nach § 10 VermG
- die Aufsicht über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
- die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 VermG
- die Personalverwaltung mit Ausnahme des höheren Dienstes
- Aufgaben der Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Betrieb eines Leistungszentrums für die graphische Datenverarbeitung.

Die Aufgaben der Aufsicht werden ausschließlich vom Landesvermessungsamt wahrgenommen, andererseits werden Katasterfortführungsvermessungen und Grenzfeststellungen in keinem Fall vom Landesvermessungsamt bearbeitet. Dadurch wird an der klaren organisatorischen Trennung zwischen einerseits der Bearbeitung von Katasterfortführungsvermessungen und Grenzfeststellungen und andererseits der Aufsicht über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure festgehalten. Die Erledigung von Aufgaben nach Weisung durch das Wirtschaftsministerium und die Zuständigkeit des Wirtschaftsministeriums bei der Fach- und Dienstaufsicht bleiben unberührt. Das Wirtschaftsministerium ist weiterhin für die Personalverwaltung des höheren Dienstes zuständig.

Die kameralistische Buchführung wurde zum 1. Januar 1997 auf die kaufmännische Buchführung (Doppik) umgestellt. Seither werden jährliche Wirtschaftspläne erstellt. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres stellt der Landes-



betrieb einen Jahresabschluss gemäß § 264 HGB sowie einen Lagebericht gemäß § 289 HGB auf. Das Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr.

Mit Beginn des Jahres 2000 ist im Landesbetrieb die Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt worden.

Für die Unterbringung einschließlich der Gebäudebewirtschaftungs- und energiekosten und für die Bauunterhaltung ist noch wie bisher die Staatliche Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung zuständig.

